

langen zur Einheit des Glaubens und zur Erkenntnis des Sohnes Gottes, zur vollen Mannesreife, zum Vollmaß des Alters Christi“ (Eph. 4, 12—13). Betet, daß die Konzilsväter in dieser Schicksalsstunde der Menschheit die Zeichen der Zeit recht verstehen (Matth. 16, 3). Im Vollbewußtsein unserer schweren Verantwortung vor Gott und der Kirche bitten wir euch mit dem Völkerapostel: „Betet für uns, daß Gott uns eine Tür auftue für das Wort, damit wir das Geheimnis Christi verkünden . . . und es so kundtun, wie es unsere Pflicht ist“ (Kol. 4, 3).

Der Heilige Vater wünscht, daß vor Beginn des Konzils in der ganzen katholischen Kirche eine feierliche Novene zum Heiligen Geist gehalten wird. Wie in den neun Tagen vor der Herabkunft des Heiligen Geistes über die Urkirche in Jerusalem soll sich jetzt in der Weltkirche das Wort der Apostelgeschichte (1, 14) bewahrheiten: „Sie alle verharreten einmütig im Gebet“, damit sich dann am Konzil und an der ganzen Kirche auch das große Pfingst-

wunder erneuere: „Alle wurden vom Heiligen Geiste erfüllt“ (Apg. 2, 4).

Die Tatsache, daß auch viele nichtkatholische Christen in ihrer Fürbitte des Konzils gedenken, ist selber schon eine Frucht des Abschiedsgebetes Jesu, daß alle eins sein mögen, damit die Welt zum Glauben komme (Joh. 17, 21).

Die Novene zum Heiligen Geist halten wir von Sonntag, dem 30. September, bis Montag, den 8. Oktober. Als Tag der Buße soll Freitag, der 5. Oktober, begangen werden.

Wenn je, dann gilt für die ganze Dauer des Konzils die Mahnung Christi, daß wir allzeit beten und nicht nachlassen sollen (Luk. 18, 1). Was wir am Beginn jeder Eucharistiefeyer nach unserem Schuldbekennnis erbitten, soll durch das Konzil der ganzen Christenheit widerfahren: „Gott, wende dich zu uns, und gib uns neues Leben. Dann wird dein Volk in dir sich freuen“ (Ps. 84, 7).

Es segne euch der allmächtige und barmherzige Gott, der † Vater und der † Sohn und der Heilige † Geist. Amen.

Fragen der Theologie und des religiösen Lebens

Die Glaubwürdigkeit des Konzils

Die katholische Welt sieht dem Zweiten Vatikanischen Konzil in der Hoffnung entgegen, daß es die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche in diesen ihren Wesenszügen und Erkennungszeichen glaubwürdig darstellen werde. In dieser Hoffnung ist sie einig mit dem Papst, der das Konzil einberufen hat. Auch er erwartet, daß es „ein großartiges Schauspiel der Wahrheit, Einheit und Liebe“ sein und „eine milde Einladung“ an alle ausstrahlen werde, die für diese Zeichen Christi einen Sinn besitzen (vgl. Herder-Korrespondenz 13. Jhg., S. 542).

Die Erwartungen vibrieren zwischen einer Basis der Gewißheit und einem Maximum an Hoffnungen. Was wir wissen, beruht auf der Glaubensüberzeugung, daß der Heilige Geist das Konzil vor Irrtümern in seinen definitiven Lehrentscheidungen bewahren wird. Den hirtenamtlichen Konzilsdekretten, in denen das Werk der kirchlichen Erneuerung Gestalt annehmen soll, ist Unfehlbarkeit nur so weit gewährt, als sie definitive Lehrentscheidungen einschließen.

Es ist für jeden Katholiken, dem die religiöse Wahrheit etwas bedeutet, ein Grund zur Freude, daß das Konzil diejenigen Offenbarungen Gottes, die uns in der heutigen Zeit besonders angehen, frei von jedem Irrtum darstellen und auslegen wird; denn „manches ist schwer zu verstehen“ (2 Petr. 3, 16). Das gilt sicherlich nicht nur von den Paulusbriefen, auf die diese Bemerkung des Apostels Petrus sich bezieht, sondern auch von anderen Wahrheiten des Katechismus, namentlich von solchen, die ins tägliche Leben eingreifen. Wenn das Konzil auch nicht zusammentritt, um offene Häresien abzuwehren, so gibt es doch wohl verborgene Irrtümer, „subkutane Häresien“ (K. Rahner), die der Richtigstellung bedürfen.

Gleichwohl erwarten wir vom Konzil mehr als das. Der Heilige Vater selbst hat wiederholt die Hoffnung ausgesprochen, daß es eine neue Epiphanie des Herrn in der Kirche und ein neues Pfingstereignis werden möge, das in seinen Auswirkungen das Antlitz der Kirche verjüngt und von Makeln und Runzeln befreit. Aber das sind Hoffnungen, für die wir keine Gewähr haben. Zwar er-

schöpft sich das Wirken des Heiligen Geistes in der Kirche und auf dem Konzil, wenn wir es im vollen Lichte der Abschiedsverheißungen Jesu betrachten, sicherlich nicht darin, daß er die Kirche vor Irrtum in der Lehre bewahrt. Er wirkt in ihr auch als Schöpfer alles Lebens aus dem Glauben. Aber das Ausmaß der Gnade, die er für die Kirche und für das Konzil bereithält, ist uns nicht bekannt. Wie die Geschichte der Konzilien zeigt, kann es geringer oder größer sein. Deshalb ist das Gebet so notwendig.

Der Erzbischof von Wien, Kardinal König, hat in einem Fernsehinterview am 13. Juli 1962 sowohl vor der Illusion gewarnt, als könne das Konzil alle Fragen lösen, die die Kirche und die Menschheit bedrängen, wie auch vor der „heillosen Skepsis“, die nichts erwartet als eine äußere Demonstration der Zustimmung zu Gesetzen und Maßnahmen, die in Wirklichkeit schon vorher von oben dekretiert worden sind. Der Kardinal ermunterte die Gläubigen zu „realistischem Vertrauen“ — statt überschwänglicher Hoffnungen — und zu „vertrauensvollem Realismus“, der auch den Beistand Gottes in Rechnung stellt (vgl. „Schweizerische Kirchenzeitung“, Nr. 29, 19. 7. 62).

Wenn die Prognosen für das Konzil teils zu kühn, teils zu pessimistisch gestellt werden, mag das einen Grund in mangelnder Einsicht in das Wesen eines Ökumenischen Konzils haben. Während manche ihm fast eine Inspiration zuschreiben, wie sie den Aposteln verliehen war, scheinen andere in ihren Betrachtungen von den Vorstellungen des modernen Parlamentarismus in der Demokratie oder auch im totalitären Staat auszugehen.

Ein Entwurf einer Theologie des Konzils

Dieser Mangel rührt davon her, daß die neuere Ekklesologie die Theologie des Konzils vernachlässigt hat. Es wäre ihre Aufgabe, die Beziehungen des Konzils zu den übrigen Strukturen der Kirche zu untersuchen und dabei dem geltenden Kirchenrecht ebenso wie der Konzils-geschichte, vor allem aber dem Traditionsbestand der theologischen Lehre über das Konzil gerecht zu werden.

Dieser Aufgabe hat sich Hans Küng unterzogen. In seinem neuen Werk „Strukturen der Kirche“, das in der Reihe der „Quaestiones disputatae“, herausgegeben von Karl Rahner und Heinrich Schlier, erschienen ist (Freiburg 1962), entwirft er eine Theologie des Konzils, die zugleich bestimmte Wesenszüge der Kirche sichtbar macht, wie diese auch umgekehrt eine klarere Vorstellung von der Natur des Konzils ermöglichen, als sie sich aus einer nur kirchenrechtlichen Betrachtung ergibt.

„Ein allzu leichter und letztlich untheologischer Weg wäre es“, so schreibt Küng, „einfach von den gegenwärtigen Bestimmungen des Codex Iuris Canonici... oder auch einfachhin von einem Konzil wie dem Tridentinum oder dem Ersten Vaticanum her eine ‚Theologie des ökumenischen Konzils‘ zu deduzieren... Es gibt kaum einen Kanon des Codex über das ökumenische Konzil, gegen den der Kirchengeschichtler nicht einwenden könnte, auf diesem oder jenem ökumenischen Konzil sei es gerade nicht so gewesen, und es sei doch ein echtes ökumenisches Konzil gewesen“ (13). Das gegenwärtige Konzilsrecht ist, insbesondere was die Zusammensetzung des Konzils und seine Verfahrensweise betrifft, *ius humanum*. Wer es zum *ius Divinum* stempeln wollte, müßte einen großen und wichtigen Teil der Konzilsgeschichte desavouieren. Er würde sich dadurch auch leicht verleiten lassen, eine Reihe ekklesiologischer Folgerungen zu ziehen, in denen der gegenwärtige Status quo der Kirche idealisiert wird. „Der Maßstab zur Prüfung ist aber nicht der (eben zu prüfende) Status quo der Kirche, sondern das Evangelium Jesu Christi“ (94), wie es uns durch Schrift und Tradition überliefert ist. Es ist eine falsche Vereinfachung, „die geschichtliche Entwicklung in der Kirche als ein stetes Aufwärts zum Ideal, zu immer größerer Vollkommenheit zu verstehen“ (93). Das wird zwar in abstracto von niemandem bestritten werden. Aber man müßte auch daran denken, wenn man heutige kirchliche Strukturen mit früheren vergleicht. Das gilt für alle kirchlichen Strukturen, auch die der Konzilien.

Küng hat in bezug hierauf interessante Studien über das Konzil von Konstanz angestellt, die wohl nicht überall Zustimmung finden werden. Den verpflichtenden Charakter der sogenannten Konstanzer Dekrete über das Verhältnis von Papst und Konzil beurteilen bekanntlich die Theologen bereits seit dem 15. Jahrhundert unterschiedlich. Küng vergleicht das Konzil von Konstanz mit dem Ersten Vaticanum und bemerkt: „Die Geschichte der Kirche spielt sich immer wieder ab zwischen der Problematik des Vaticanum I und der Problematik von Konstanz. Beides sind Konzilien der einen Kirche, beide lehren Notwendiges und zeigen wesentliche Strukturen der Kirche, beide können falsch verstanden werden... Werden diese beiden Konzilien vom Ganzen der kirchlichen Wirklichkeit her verstanden, manifestieren sie die fruchtbare Spannung zwischen Petrus und Apostelgemeinde, Petrusamt und Kirche, Zentrum und Peripherie. Werden sie auswählend (häretisch) verstanden und verabsolutiert, drücken sie nicht einen fruchtbaren lebendigen Gegensatz, sondern einen für die Kirche tödlich wirkenden Widerspruch aus... Wer seine Ekklesiologie exklusiv von den Konstanzer Dekreten her aufbaut, endet nicht beim Petrusamt im Sinne der Heiligen Schrift, sondern bestenfalls beim Chefbeamten eines demokratisch-parlamentarischen Kirchenverbandes. Wer seine Ekklesiologie exklusiv von den Dekreten des Ersten Vaticanums her aufbaut, bekommt nicht die Kirche zu Gesicht als das

große Konzil aller Glaubenden, die nach der Schrift alle geisterfüllte (Röm. 8), königliche Priesterschaft sind (1 Petr. 2, 5—10), sondern bestenfalls ein von einem absolutistischen Monarchen (bzw. seinem Beamtenapparat) totalitär regiertes kirchliches Untertanenvolk“ (284).

Das Konzil hat die Kirche darzustellen

Der authentische Ansatzpunkt für eine Theologie, die zum Wesen des Konzils vordringt, liegt für Küng in der Tatsache, daß es die Kirche zur Darstellung bringt und in diesem Sinne repräsentiert. Er versteht die Kirche als „das große Concilium der Glaubenden, das Gott selbst durch Christus im Geiste berufen hat“ (22). In dieser Definition steht das lateinische Wort „*concilium*“ für das griechische „*ecclesia*“. Beide bedeuten die göttliche Berufung und die menschliche Gemeinschaft der Berufenen, die sich sowohl in Institutionen (Wort, Sakrament, Amt) als auch in Ereignissen (Gottes Anruf — der Menschen Antwort) fort-dauernd verwirklicht.

Die Kirche kommt auf verschiedene Weisen zur Darstellung, so etwa wenn zwei oder drei Gläubige im Namen des Herrn versammelt sind, in eminenter Weise aber auf einem Konzil: „Hier geschieht die Repräsentation der Kirche... in gesamthaft-umfassender, eben in ökumenischer Weise“ (28). Und das ist „das entscheidende Merkmal der ökumenischen Konzilien. Darauf wird in der alten Kirche immer wieder ihre besondere Autorität begründet“ (29).

... glaubwürdig

Wie schon die Kirche, das göttliche Concilium, nach der Lehre des Ersten Vatikanischen Konzils als „*signum levatum in nationes*“ (Denz. 1794) Christus in dieser Welt repräsentieren soll, „damit die Welt glaube“ (Joh. 17, 21), „kommt nun auch bei dem ökumenischen Konzil aus menschlicher Berufung alles darauf an, daß die Einheit, Heiligkeit, Katholizität und Apostolizität (der Kirche) für die Menschen in und außerhalb der Kirche glaubwürdig dargestellt, repräsentiert wird“ (37). Wollte man alles, was an Hoffnungen und Erwartungen in den vergangenen Monaten geäußert wurde, zusammenfassen, es könnte wohl nicht treffender geschehen als in diesen Worten.

... in ihrer Einheit

Die Einheit der Kirche ist, wie Küng weiterhin darlegt, in erster Linie eine geistliche Größe, sie ist „die Einheit des Geistes durch das Band der Liebe“ (Eph. 4, 3). Daher soll auf dem Konzil nicht nur eine äußere Manifestation der Einheit zur Schau gestellt, sondern der *consensus Ecclesiae* zum Ausdruck gebracht werden. Das ist wichtig bei der Handhabung des Majoritätsprinzips, das als heuristisches Prinzip zur Herstellung der Einmütigkeit, nicht aber als parlamentarisches Prinzip zur Ausschaltung einer Minderheit verwendet werden muß, wenn die Darstellung der Einheit nicht unglaubwürdig werden soll. Wenn man auch nicht mathematisch exakt angeben kann, bei welcher Stimmenmehrheit die moralische Einstimmigkeit erreicht wird, so kann man doch negativ feststellen, daß sie nicht erreicht sein würde, wenn „eine wesentliche Minderheit von Einzelkirchen“ (45) gegen ihren Willen majorisiert würde. So hat das Konzil von Trient gemäß der Anweisung Pius' IV. im Dienst der Einmütigkeit darauf verzichtet, die Minderheit zu vergewaltigen.

... in ihrer Allgemeinheit oder Katholizität

Die glaubwürdige Darstellung der Katholizität, die das Konzil schon mit dem Namen „ökumenisch“ für sich in Anspruch nimmt, fordert ein eindeutiges Bekenntnis zur Mannigfaltigkeit in der Kirche und ihre Verwirklichung durch die Tat; denn im Wesen der Katholizität liegt nicht allein die Ausrichtung aller einzelnen auf ein sichtbares Zentrum, sondern ebenso die brüderliche Kommunion der vielen in je ihrer Eigenart untereinander. Die Ausgestaltung einer echten Katholizität ist heute sonderlich aus zwei Gründen geboten. Das nationale Erwachen der Völker Asiens und Afrikas läßt es undenkbar erscheinen, „daß sich diese Völker je zu einer zentralistisch gelenkten westlich-lateinischen Einheitskirche bekehren werden“ (49).

Mehr noch brennt uns das zweite Problem auf der Haut. Das kommende Konzil hat „nur ungefähr die Hälfte der christlichen Ökumene hinter sich. Die andere Hälfte sagt von diesem Konzil, seine Ökumenizität sei nur eine behauptete, die halbe Ökumene sei nicht die Ökumene“ (54/55). Wenn man Glaubwürdigkeit nicht nur „in se et de iure“ als den „objektiv berechtigten Anspruch auf Ökumenizität“ versteht, den die katholische Kirche erhebt, sondern als „konkrete Glaubwürdigkeit de facto“, dann ist zu sagen: „Diese volle faktische ökumenische Glaubwürdigkeit des Konzils kann in dieser Lage nicht durch theoretische Argumente, sondern nur durch die Wiedervereinigung der getrennten Christen hergestellt werden... Aber die Tatsache, daß man sich auf den Weg macht, ist heute das Entscheidende. Durch die epochemachende Tat, in der Johannes XXIII. das Zweite Vatikanische Konzil auf die Wiedervereinigung ausgerichtet hat, hat er nicht nur große Hoffnungen geweckt, sondern die ökumenische Glaubwürdigkeit dieses Konzils gewaltig erhöht. Den entscheidenden Beitrag... muß jedoch jedes Konzil selbst leisten, indem es im besten Sinne stellvertretend und die gesamte Ökumene repräsentierend versucht, die echten und guten theologischen wie praktischen Anliegen der gesamten Ökumene auf dem Konzil zu Geltung und Auswirkung zu bringen: in katholischer Erneuerung durch die sukzessive Verwirklichung der berechtigten orthodoxen, evangelischen, anglikanischen, ja sogar freikirchlichen Anliegen“ (55/56). Den Testfall dafür sieht Küng in der Art, wie das Konzil die mit Rom vereinigten Orientalischen Kirchen respektieren wird.

... in ihrer Heiligkeit

Das Prädikat der Heiligkeit kommt der Kirche nicht zu wegen einer „selbst erworbenen Moralität der sündigen Menschen“, die ihre Glieder sind, sondern „auf Grund der Berufung im Geiste Jesu Christi zur Gemeinschaft mit Gott“ (59). Jede menschliche Repräsentation dieser Heiligkeit muß daher im Gottesdienst bestehen, wie Jesus Christus uns gelehrt hat, Gott zu dienen. So ist auch ein Konzil nicht eine kirchliche Ratsversammlung, über der die Gloriole des Heiligen Geistes schwebt, sondern ein gottesdienstlicher Akt, der „in erster Linie dem Heiligen Geist zu gefallen“ (60) hat. Nur so konnten die Konzilien von Anfang an in der Gewißheit sprechen, daß der Heilige Geist mit ihnen sei. Sie maßten sich nicht an, über ihn verfügen zu können und Neues zu offenbaren. Es war ihnen bewußt, daß allein die Heilige Schrift Wort Gottes und damit *norma normans* ist, „während die

Definitionen der Konzilien zwar auch *norma*, aber nur *norma normata*, nur von der Heiligen Schrift normierte Normen sein können“ (64), und auch das nur im Zusammenhang mit der vom Heiligen Geiste gewährleisteten apostolischen Tradition. Die Darstellung der Heiligkeit der Kirche auf dem Konzil ist demnach daran gebunden, daß sein äußerer Rahmen, seine Grundhaltung und seine Entscheidungen vom Evangelium geprägt sind.

Was den äußeren Rahmen betrifft, droht die Gefahr, daß der Welt unter Zuhilfenahme des Fernsehens ein glanzvolles Schauspiel geboten wird, das mindestens der Möglichkeit eines falschen Verständnisses ausgesetzt ist. Es handelt sich ja nicht darum, der Welt die imponierende Größe der katholischen Kirche zu zeigen, sondern ihre Entschiedenheit, dem Herrn nachzufolgen — auch in der Weise, wie er sich den Menschen gegenüber gab.

Auch in seiner inneren Haltung hat das Konzil die Kirche nicht als Selbstzweck darzustellen. Es ist nicht dazu da; ihren Glanz und Ruhm, ihre Größe, ihre Tugend, ihre Leistungen zu verherrlichen. „Ein Konzil, das die Kirche statt den Herrn lobt und verherrlicht, repräsentiert nicht der Kirche Heiligkeit. Geistliche Machtdemonstrationen, überhebliche Selbstgerechtigkeit, Pochen auf Rechte und Vollmachten, pharisäische Gesetzhaltung... machen das Konzil, das die Kirche und ihre Heiligkeit repräsentieren will, für die Menschen, die vom Evangelium her denken, unglaubwürdig“ (69). Die innere Haltung des Konzils muß glaubwürdig machen, daß die Kirche dienen will, nicht aber herrschen. Ist es doch gerade der Vorwurf der Herrschsucht, den Hierarchie und Klerus sich in unseren Tagen so oft gefallen lassen müssen.

Die Glaubwürdigkeit der konziliaren Entscheidungen hinsichtlich ihres geheiligten Charakters hängt nach Meinung von Küng vor allem davon ab, daß sie „kühne Taten im Lichte des Evangeliums Jesu Christi“ (70) anregen und einen wirklich durchgreifenden Willen zu kirchlicher Erneuerung sichtbar machen. Proklamationen ohne Aktionen oder Aktionen im Kleinformat würden dem Anspruch unserer Zeitstunde nicht gerecht werden.

... und in ihrer Apostolizität

Auch die Apostolizität der Kirche, die in der Versammlung aller Bischöfe besonders sichtbar dargestellt wird, da ja das Kollegium der Bischöfe als ganzes die Nachfolge der Apostel ausübt, soll wiederum nicht nur *de iure*, als berechtigter Anspruch der Kirche, sondern möglichst auch *de facto* glaubwürdig dargestellt werden. Daß hierin die größte Schwierigkeit besteht, liegt auf der Hand. Obwohl die vier Qualitäten oder „*notae*“ der Kirche, ihre Einheit, Heiligkeit, Katholizität und Apostolizität, nicht adäquat voneinander unterschieden werden können, da sie sich gegenseitig voraussetzen, einschließen und bedingen, ist doch die Apostolizität das entscheidende Merkmal der wahren Kirche Jesu Christi. Wer anerkennt, daß dieses Konzil in legitimer Nachfolge der Apostel zusammentritt, der erkennt damit auch an, daß die von ihm repräsentierte Kirche die wahre Kirche Jesu Christi ist.

So muß hier sinngemäß das wiederholt werden, was oben schon gesagt wurde: Die volle faktische Glaubwürdigkeit in dem Sinne, daß jeder Christ, der *bona fide* ist, eingestehen müßte: Hier ist die Kirche der Apostel versammelt — diese Glaubwürdigkeit ist, solange die Spal-

tung der Christenheit andauert, nicht erreichbar. Aber wieder geht es, wie schon bei der ökumenischen Frage gesagt wurde, um das Entscheidende, das möglich ist. Es gilt, die Übereinstimmung der kirchlichen Strukturen von heute mit denen der apostolischen Zeit so deutlich wie möglich herauszustellen. Denn das ökumenische Konzil „ist die Repräsentation der *Ecclesia apostolica*, wenn es mit der *Ecclesia apostolica* in sachlicher Übereinstimmung steht“ (108), wenn auch damit seine Apostolizität noch nicht adäquat umschrieben ist.

Die Frage nach der Repräsentation der *Ecclesia apostolica* führt mitten hinein in die Auseinandersetzung zwischen evangelischer und katholischer Theologie. Schon Luther hat ja gefragt: „Wie aber, wenn ich beweiset, das wir bey der rechten alten Kirchen blieben...?“ (Küng 105). So mußte das Buch von Küng an dieser Stelle in die Auseinandersetzung mit dem evangelischen Kirchenbegriff eintreten, wenn die Problematik einer glaubwürdigen Repräsentation der *Ecclesia apostolica* in aktueller Weise behandelt werden sollte. Es gehört nicht zu diesem Bericht, daß die schwierigen und subtilen Gedankengänge dieser Auseinandersetzung hier wiedergegeben werden, noch weniger, daß zu ihnen Stellung genommen wird. Küng führt die Auseinandersetzung durch in vier Kapiteln, die die Überschrift tragen: „Kirche, Konzil und Laien“, „Konzil und kirchliche Ämter“, „Das Petrusamt in Kirche und Konzil“ und „Was heißt unfehlbar?“

Hier können nur einige Richtsätze für die glaubwürdige Repräsentation der apostolischen Kirche, soweit sie heute erreichbar ist, angeführt werden, Richtsätze, die außerhalb dieser Auseinandersetzung gültig sind, wenn auch ihre Beachtung gerade im Hinblick auf sie geboten zu sein scheint.

Da ist an erster Stelle nach Küng daran zu erinnern, „daß die Heilige Schrift die primäre Norm für das Konzil ist. Primäre Norm sowohl für die Lehrentscheidungen wie für den Geist der gesamten konziliaren Tätigkeit“ (115). Alles soll, nach einem Wort des heiligen Athanasius, „die Heilige Schrift atmen“. Selbst wenn man in der Kontroverse über das Verhältnis von Schrift und Tradition (vgl. Herder-Korrespondenz 14. Jhg., S. 567, Küng 65 Anm. 20) für die vollständige Unabhängigkeit der Tradition einträte, so bliebe doch die Schrift die primäre Norm. Eine schriftwidrige Tradition kann es nicht geben.

Die Forderung, daß das Konzil sich um seiner Glaubwürdigkeit willen so eng wie möglich an die Heilige Schrift halten möge, kann nicht mit der Handbewegung abgetan werden, das sei selbstverständlich und nie anders gewesen. Wer heute im Leben die Kirche zu vertreten hat, der weiß, wie oft er gefragt wird, wie denn dieses und das und jenes, das es in der Kirche gibt, mit der Heiligen Schrift übereinstimme. Das gilt mehr als für den Bereich der Dogmen für die kirchlichen Strukturen und das kirchliche Leben. Für gläubige Katholiken ist es freilich ein Teil ihrer Überzeugung, daß es, abgesehen von menschlichem Versagen einzelner Personen oder auch Amtsträger, in der Kirche nichts gibt, was der Schrift widerspräche, was vor ihren Worten nicht bestehen könnte. Aber es kommt darauf an, daß diese Überzeugung glaubwürdig gemacht wird auch für diejenigen, die schwach im Glauben sind oder in der Kirche das „*signum levatum in nationes*“ erst erkennen sollen, wenn sie seine Authentizität mit der Heiligen Schrift in der Hand prüfen. Es kann gar nicht genug beachtet werden, daß viele

schwankende und suchende Menschen, wenn sie das Evangelium der Bibel und die Kirche vergleichen, nicht so sehr auf einzelne Dogmen schauen als auf das Gesamtbild, das sich ihnen darbietet. Wenn sie sich da nun, nicht an menschlichem Versagen, das jeder Vernünftige in Rechnung stellt, sondern an Institutionen stoßen und wenn es sich nicht um ein *scandalum pharisaicum*, sondern um ein *scandalum pusillorum* handelt, dann ist die Glaubwürdigkeit der Kirche herausgefordert. Wenn diese Institutionen *iuris Divini* sind, dann muß sie sie überzeugend verteidigen. Wenn sie *iuris humani* sind, dann muß sie überlegen, was wichtiger ist: Überkommenes beizubehalten oder um großer Erwartungen willen darauf zu verzichten oder Umwandlungen vorzunehmen. Darin wird das Werk der Erneuerung zu einem großen Teil bestehen.

Die Auseinandersetzung mit den nichtkatholischen Christen, die das Konzil auf Schritt und Tritt vorzunehmen hat, wenn es der Intention des Papstes entsprechen und die Wiedervereinigung näherbringen will, spitzt sich aber noch mehr zu in der Frage nach dem Amt in der Kirche. Sie ist von der Autorität der Schrift her sehr einfach zu formulieren: „Alle Christen stehen unter dem Wort: heißt das, daß aller Christen Autorität unter dem Wort gleich ist? Die des Episkopos wie die des Einzelchristen, die des ökumenischen Konzils wie die der Gemeindeversammlung?“ (116.) Oder gibt es, unter der Autorität des Wortes Gottes, in der Kirche auch eine menschliche Autorität in Gestalt des Amtes?

Wie die langen Ausführungen von Küng in der Auseinandersetzung um diese Frage zeigen, macht die evangelische Theologie unserer Tage sich die Antwort darauf nicht leicht. Sie ist deshalb auch noch längst nicht zu einem gemeinsamen und abschließenden Ergebnis gekommen, sondern ist auf dem Wege, der unverkennbar der Einsicht entgegenführt, daß das Verständnis der katholischen Kirche vom Amt der „frühkatholischen“ Zeit entstammt. Ferner bricht sich die Einsicht Bahn, daß die frühkatholische kirchliche Struktur nicht mehr länger dem Neuen Testament entgegengesetzt werden kann, daß sie sich vielmehr in einer Anzahl neutestamentlicher Schriften widerspiegelt. Wenn es aber so ist, dann muß die evangelische Theologie und der evangelische Glaube sich fragen lassen, kraft welcher Autorität man innerhalb der Heiligen Schrift eine Scheidung zwischen evangelischem und katholischem Gedankengut vornimmt und sich für berechtigt hält, hinter dem geschriebenen Evangelium nach dem wirklichen Evangelium Jesu Christi zu suchen?

Was die Anerkennung des Amtes betrifft, so scheint die Übereinstimmung darin, daß die Weihe und die kanonische Institution von der Schrift her als der normale Weg zur Übertragung apostolischer Gewalten anzusehen sind, nicht gar so fern zu sein, wenn auch von evangelischer Seite, vor allem auf Grund der großen Paulusbriefe, bestritten wird, daß dieser normale Weg nach der Schrift der einzige war und deshalb auch heute der einzige sein müsse.

Wenn nun heute also das evangelische Glaubensverständnis, wie es uns in einer Reihe hervorragender Vertreter entgegentritt, auf dem Wege von der Gemeinde zum Amt, von einem rein charismatischen zu einem institutionellen Kirchenglauben ist, so wird es andererseits zur Aufgabe der katholischen Theologie, den Weg vom Amt zur Gemeinde auszubauen und unter diesem Gesichtspunkt

die gegenwärtige Struktur der Kirche, soweit sie iuris humani ist, auf die Glaubwürdigkeit ihrer Übereinstimmung mit der Kirche der Apostel zu überprüfen. Auch das Konzil wird, wie man aus den Vorarbeiten schließen darf, an diese Aufgabe herangehen. Sie gipfelt in den zwei großen Sachproblemen der Stellung der Bischöfe und der Stellung der Laien in der Kirche. Die Lösung dieser beiden Probleme ist sowohl für die glaubwürdige Darstellung der Apostolizität als auch für die ferne Wiedervereinigung aller Christen in einer sichtbaren Gemeinschaft von entscheidender Bedeutung und kann die epochemachende Tat dieses Konzils werden.

In einer wichtigen Anmerkung seines Buches (198—200, Anm. 2) legt Küng dar, daß zum göttlichen Concilium der Kirche zunächst zwar die *Communio* und Kollegialität der Bischöfe gehört, daß darüber hinaus aber auch die *Communio* und Kollegialität der Gemeinden und der in ihnen vereinigten Gläubigen ernstgenommen werden muß. Auch sie gehören zur Struktur der Kirche. Es ist nicht so, daß diese Glaubenswahrheit in der katholischen Kirche vergessen wäre. Gerade die letzten Päpste sind nicht müde geworden, sie hervorzuheben. So gehen denn nun die Hoffnungen, mit denen viele der besten und für die Kirche tätigsten Laien das Konzil begleiten, dahin, daß sie nach dem Konzil wissen werden, wie groß und ernst die Rolle in der Kirche ist, die die Hierarchie ihnen einräumt.

Die Ordnung des Konzils

Gleichzeitig mit dem *Motu proprio Appropinquante concilio* (vgl. ds. Heft, S. 47 f.) wurde die darin angekündigte Geschäftsordnung für das Konzil erlassen, die aus drei Teilen mit 24 Kapiteln und 70 Artikeln besteht. Ihr Text wird in den *Acta Apostolicae Sedis* vollständig und im „*Osservatore Romano*“ (6. 9. 62) dem Inhalt nach veröffentlicht.

Der erste Teil handelt von der allgemeinen Ordnung sowie von den Personen und Ämtern, die zum Konzil gehören; der zweite enthält die eigentliche Geschäftsordnung, der dritte Teil ergänzt den zweiten.

Die Ordnung der Personen und Formen

In der Einleitung zum ersten Teil werden, gemäß dem Kirchenrecht, die Mitglieder des Konzils bezeichnet, und es wird darauf hingewiesen, daß sie sich im Falle der Unmöglichkeit, persönlich zu erscheinen, durch einen Prokurator vertreten lassen müssen. Ferner werden die Hilfskräfte des Konzils aufgezählt. Dazu gehören die Theologen, Kanonisten und Experten der verschiedenen Disziplinen, der Generalsekretär, die Subsekretäre, die Zeremoniare, die Beamten des Protokolls, die Notare, die Promotoren, die Scrutatores, die Bürobeamten, Archivare, Lektoren, Dolmetscher, Übersetzer, Stenographen und Techniker.

Die ersten drei Kapitel enthalten die wesentlichen Bestimmungen über die öffentlichen Sitzungen des Konzils, über die Generalkongregationen und über die Konzilskommissionen.

Auf den öffentlichen Sitzungen führt der Papst selbst den Vorsitz. Auf ihnen wird endgültig abgestimmt über die Dekrete und Canones, die zuvor auf den Generalkongregationen diskutiert und verabschiedet worden sind. Die Generalkongregationen sind die Arbeitssitzungen des

Konzilsplenums. Hier werden die vorgelegten Texte von allen Konzilsvätern geprüft und diskutiert, bis ein endgültiger Text für die Abstimmung erarbeitet ist. Den Vorsitz bei den Generalkongregationen führt jeweils eines der vom Papst ernannten zehn Mitglieder des Präsidiums des Konzils.

Die Konzilskommissionen haben die Aufgabe, die Vorlagen, die von den Vorbereitenden Kommissionen erarbeitet, von der Zentralkommission gebilligt und vom Papst selbst dem Konzil zur Entscheidung übergeben worden sind, gemäß dem Verlangen der Generalkongregationen zu verbessern oder auch weitere Vorlagen auszuarbeiten.

Der Papst hat zehn Konzilskommissionen errichtet. Jede von ihnen besteht aus einem Präsidenten, den der Papst ernannt, einem oder zwei Vizepräsidenten, die der jeweilige Präsident aus den Mitgliedern der Kommission beruft, einem Sekretär, den der Präsident aus dem Kreis der Theologen, Kanonisten oder Experten des Konzils auswählt, und 24 Mitgliedern. 16 von ihnen wählt das Konzil, 8 bestimmt der Papst.

Die zehn Kommissionen sind nach ihrem Arbeitsbereich benannt:

1. Kommission für die Glaubens- und Sittenlehre,
2. Kommission für die Bischöfe und Leitung der Diözesen,
3. Kommission für die Orientalischen Kirchen,
4. Kommission für die Verwaltung der Sakramente,
5. Kommission für die Disziplin des Klerus und des christlichen Volkes,
6. Kommission für die Ordensleute,
7. Kommission für die Missionen,
8. Kommission für die Liturgie,
9. Kommission für die Seminare, Studien und katholischen Schulen,
10. Kommission für das Laienapostolat und die Publizistik.

Die Kommissionen des Konzils entsprechen also in ihrer sachlichen Zuständigkeit denen der Vorbereitungszeit mit der Ausnahme, daß der Kommission für das Laienapostolat die Aufgaben des Sekretariates für Publizistik eingegliedert worden sind.

Außer diesen zehn Kommissionen werden mehrere Sekretariate und Organe geschaffen oder bestätigt:

1. das Sekretariat für die außerordentlichen Angelegenheiten des Konzils. Es hat die Funktion, besonders wichtige neue Probleme, die von Konzilsmitgliedern vorgebracht werden, zu prüfen und gegebenenfalls dem Papst zu unterbreiten. Den Vorsitz in diesem Sekretariat führt der Kardinalstaatssekretär, als geschäftsführender Sekretär amtiert der Generalsekretär des Konzils;
2. das Sekretariat zur Förderung der Einheit der Christen;
3. die Kommission für die technische Organisation;
4. das Verwaltungssekretariat.

Die drei letztgenannten Organe, deren Aufgaben weiterbestehen, werden bestätigt und fungieren weiter so wie bisher.

Das vierte Kapitel dieses Teils der Konzilsordnung enthält Bestimmungen über die Errichtung und die Aufgaben eines Konzilsribunals zur Entscheidung etwaiger Disziplinarfragen. Es besteht unter Vorsitz eines Kardinals aus zehn Mitgliedern, die alle vom Papst ernannt werden. Das fünfte Kapitel enthält die Bestimmungen über die Obliegenheiten der Theologen, Kanonisten und sonstigen